

Antrag/Vereinbarung

auf/zur Anerkennung eines Zwischenzählers zum Nachweis für auf dem Grundstück zurückgehaltene Wassermengen gemäß § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nördlingen (BGS/EWS)

Wir bitten Sie, die nachstehenden Punkte 1 bis 8, denen die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Nördlingen zugrunde liegen, zu beachten. Außerdem bitten wir Sie, das Formular vollständig auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen bei uns einzureichen.

1. Zur Beurteilung meines/unseres Antrages lege(n) ich/wir den Stadtwerken Nördlingen einen Installations- und Grundstücksplan (Skizze) zum Einbau eines Zwischenzählers vor.
2. Ich/Wir erkläre(n), dass auf meinem/unserem Grundstück Fl.-Nr. _____ Gemarkung _____, Straße _____ für den Verbrauchszweck _____ Wasserbezugsmengen aus der öffentlichen Versorgungsanlage auf dem Grundstück zurückgehalten werden und **nicht** in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.
3. Nach Zustimmung der Stadtwerke Nördlingen zum Einbau eines Zwischenzählers für o.g. Zweck, wird dieser Zähler von mir/uns auf meine/unsere Kosten beschafft, installiert, unterhalten, stets mit der Eichpflicht ausgetauscht und den Stadtwerken Nördlingen unverzüglich zur Plombierung und Ablesung angemeldet. Die Ablesung und Plombierung des Zwischenzählers durch die Stadtwerke Nördlingen gehen ebenfalls zu meinen/unseren Kosten.
4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die über den Zwischenzähler entnommene und zum Abzug für die Abwassergebührenberechnung beantragte Wassermenge nicht in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.
5. Ich/Wir gestatten den Stadtwerken Nördlingen die jederzeitige Ablesung und Überprüfung des Zwischenzählers und der sonstigen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen.

6. Mir/Uns ist bekannt, dass die Zählerstände des Zwischenzählers nur anerkannt werden wenn:

- a) vorgenannte Bedingungen eingehalten werden,
- b) der Zähler-Einbau und Zählerstand mit den Stadtwerken abgestimmt war,
- c) der Zähler ein gültiges Eichdatum aufweist,
- d) der Zähler von den Stadtwerken Nördlingen vorher abgelesen und anschließend plombiert worden ist,
- e) der Zähler für die Ablesung durch die Stadtwerke Nördlingen jederzeit **frei** zugänglich ist.

7. Mir/Uns ist bekannt, dass gemäß § 10 Abs. 3 BGS/EWS ein Wasserverbrauch von jährlich bis zu 12 cbm in jedem Fall vom Abzug ausgeschlossen bleibt.

8. Im Übrigen werden für das Anschluss- und Benutzungsverhältnis die jeweils gültige Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Nördlingen vollinhaltlich anerkannt.

Anschrift des Antragstellers:

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Ort/Datum/Unterschrift:
